

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des SWR Vokalensembles e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer des SWR Vokalensembles e.V".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das SWR Vokalensemble außerhalb der durch den Südwestrundfunk (SWR) wahrzunehmenden Aufgaben und Verpflichtungen ideell, finanziell und in sonstiger Weise zu unterstützen und für den Bestand seiner Qualität und seine künstlerische Entwicklung einzutreten. Dabei stellt der Verein auch ein kommunikatives Bindeglied zwischen Intendanz, zuständiger Direktion, Chormanagement und den Mitgliedern des Vokalensembles dar.
 - (2) Die Fördermaßnahmen des Vereins dienen der Unterstützung der vielfältigen kulturellen Aufgaben des Vokalensembles im Sendegebiet sowie der kulturellen Repräsentanz im In- und Ausland.
 - (3) Besondere Schwerpunkte in der Aufgabenstellung des Vereins sind die öffentliche Darstellung der künstlerischen Leistungen des Vokalensembles und die Pflege der Verbindungen zwischen Publikum, Vereinszugehörigen und Mitgliedern des Vokalensembles sowie dessen künstlerischer Leitung.
- Weitere Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. über reine Unkostenerstattungen hinausgehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapitalvermögen.
- (4) Der Vereinszweck wird durch das Kapitalvermögen, durch Jahresbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erreicht.
- (5) Im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung stellt der Verein seine Mittel ausschließlich zur Förderung des SWR Vokalensembles zur Verfügung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Benachrichtigungen für die Vereinsmitglieder. Schriftliche Benachrichtigung schließt auch Kommunikation über elektronische Medien mit ein.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sie muß spätestens am 30. September vorliegen.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von

einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (6) Wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds entrichtet, erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand nach § 26 BGB
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden/m, seiner/m Vertreter/in, der/m Schatzmeister/in und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand kann aber einzelnen Mitgliedern für besondere Leistungen bzw. besonderen Aufwand eine Ehrenamtspauschale gewähren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand erforderlichenfalls ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand bleibt nach abgelaufener Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (3) Der/DieVorsitzende des Vorstands und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kommt jährlich wenigstens dreimal zusammen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Vorstand kann weitere geeignete Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Die Benennung der Mitglieder im Kuratorium
 - c) Die Beratung des Vorstands
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - e) Die Entgegennahme und Prüfung der Tätigkeitsberichte
 - f) Die Wahl und die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Die Entlastung des Vorstands nach § 26 BGB;
 - h) Die Zustimmung zu Satzungsänderungen (vgl § 11)
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (Einberufung durch den Vorstand) oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von wenigstens 30 Mitgliedern schriftlich verlangt wird; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter schriftlich oder durch E-Mail unter Beigabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmübertragung einer Stimme unter Mitgliedern ist zulässig. Dies ist dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Wenn die Einberufung einer Präsenz-Mitgliederversammlung durch Ereignisse höherer Gewalt nicht möglich ist, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme elektronischer Medien einberufen, oder Beschlüsse im schriftlichen Verfahren einholen. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Dabei erfolgen die Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium bilden.
- (2) Die Aufgabe des Kuratoriums besteht in der Unterstützung und Beratung des Vereins und seines Vorstandes und in der ideellen Förderung des Vokalensembles.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Maßgeblich ist, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung alle Inhalte der beabsichtigten Satzungsänderung mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung redaktionell zu verändern, soweit auf Anregung des Registergerichts, des Finanzamts oder sonst einer Behörde die Änderung erforderlich ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein.
- (2) Die Beschlussfassung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde wurde die Satzung der Gründungsversammlung vom 15.12.2004 sowie deren Änderung vom 13.09.2021 mit dem hier vorliegenden Wortlaut erneut geändert.

Stuttgart, den 13. September 2021

Anhang

§ 5 - Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG k.a.Abk.)

Artikel 2 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 569, 570 (Nr. 14); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 28.10.2020 BGBl. I S. 2264 Geltung ab 28.03.2020 bis 31.12.2021; FNA: 4121-6 Recht der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.